
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Königswinter und der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach vom 22.12.1997/05.01.1998

Über den Anschluss der Ortslage Kotthausen der Stadt Königswinter und die gemeinsame Benutzung des Hanftalsammlers auf dem Gebiet der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach wird gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NRW S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV.NRW S: 362), und den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GV.Bl. S. 11) in Verbindung mit den §§ 12 ff. des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland Pfalz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GV.Bl S. 476) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Hennef und der Verbandsgemeinde Asbach vom 12.11.1993 hat die Stadt Hennef der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach gestattet, das anfallende Abwasser aus verschiedenen Ortslagen an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hennef anzuschließen.
- (2) Die Stadt Hennef und die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach sind übereingekommen, dass die Stadt Königswinter das in der Ortslage Kotthausen anfallende Abwasser in den Verbindungssammler (Hanftalsammler) einleiten darf und sich dieses Verbindungssammlers bis zur Kläranlage Hennef zur Beseitigung von Abwässern bedienen kann.

§ 2

Investitionskosten des Verbindungssammlers und der Kläranlage in Hennef

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach sind die Aufteilung der Investitionskosten des Verbindungssammlers im Stadtge-

biet Hennef und der Erweiterung/Verbesserung der Zentralkläranlage Hennef geregelt. Die Kostenverteilungsgrundlagen erkennt die Stadt Königswinter an.

- (2) Die Investitionskosten, die auf die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach entfallen, werden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte verteilt. Demnach übernimmt

die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach	5.400/5.430
und die Stadt Königswinter	30/5.430

§ 3

Investitionskosten des Sammlers auf dem Gebiet der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

Die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach baut außerhalb der öffentlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Hennef auf dem Gebiet ein Teilstück des Hanftalsammlers. Die Stadt Königswinter beteiligt sich an den Kosten vom Einmündungsbereich Kotthausener Straße/Hanftalstraße bis zur Übergabestation im Stadtgebiet Hennef nach folgendem Schlüssel:

die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach	5.400/5.430
und die Stadt Königswinter	30/5.430

§ 4

Verfahren bei der Erstattung von Baukosten

- (1) Die anteiligen Baukosten sind von der Stadt Königswinter innerhalb eines Monats zu entrichten, sobald die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach prüffähige Rechnungsunterlagen erstellt und eine Zahlungsaufforderung an die Stadt Königswinter gesandt hat.
- (2) Sofern Zwischenfinanzierungskosten anfallen sollten, sind diese ebenfalls von der Stadt Königswinter entsprechend ihrem Kostenanteil zu erstatten.

§ 5**Verfahren bei der Erstattung
der Betriebskosten**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach richtet im Rechnungssystem des Abwasserwerkes auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes für ihre Kostenbeteiligung an der Kläranlage Hennef und an den Verbindungssammler der Stadt Hennef und des Sammlers auf eigenem Gebiet besondere Kostenstellen ein. Sie teilt die Höhe der dort veranschlagten Beträge für das jeweils kommende Wirtschaftsjahr der Stadt Königswinter bis zum 15.11. des vorangehenden Jahres mit.
- (2) Die Betriebskosten werden für das jeweils laufende Betriebsjahr von der Stadt Königswinter als Abschlag in einer vierteljährlichen Rate jeweils am 15.2./15.5./15.8 und 15.11 eines jeden Jahres entrichtet. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres weist die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres die tatsächlichen Kosten des Vorjahres nach.
- (3) Der Ausgleich von Über- bzw. Unterzahlung erfolgt bis spätestens 15.5. des betreffenden Jahres.
- (4) Nach Ablauf von fünf Jahren seit der erstmaligen Abrechnung der Betriebskosten erfolgt eine Überprüfung des Verhältnisses der Einwohnergleichwerte und ggf. eine Neufestsetzung.

§ 6**Allgemeine Sorgfaltspflicht**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen nicht entstehen.
- (2) Erlangt einer der Vertragspartner Kenntnis von Schäden an der gemeinsam benutzten Abwasseranlage, ist der andere Vertragspartner unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, durch ständige Kontrolle und durch Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen (Satzungen, Verfügungen, Auflagen nach den jeweils geltenden Richtlinien, DIN-

Normen) dafür Sorge zu tragen, dass Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen oder Schäden an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen herbeizuführen, nicht in die gemeinsam benutzten Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt Königswinter verpflichtet sich, die Begrenzung des Benutzungsrechts gemäß § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Hennef in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7

Haftung, Versicherung

- (1) Aufwendungen für Schäden, die an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen oder durch sie entstehen, werden den Betriebskosten zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Ursache für den Schaden vor der Einleitung in die gemeinsam benutzten Abwasseranlagen entstanden ist. In diesem Falle haftet der Vertragspartner, aus dessen Kanal die Schadensursache stammt. Insbesondere haftet ein Vertragspartner für alle Schäden, die durch die Einleitung von Abwasser entstehen, das die Klärung beeinträchtigt oder Schäden an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen verursacht.
- (2) Als Schaden im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere auch der erhöhte Betrag der Abwasserabgabe, der durch den Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz vom 13.9.1976 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.11.1990 bzw. in der jeweils geltenden Fassung geleistet werden muss.
- (3) Für Schäden im Sinne des Absatzes 1, Sätze 2 und 3 haben die Vertragsparteien selbst für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Um im Einzelfall Doppelversicherungen zu vermeiden, werden sich die Vertragspartner vor Abschluss entsprechender Versicherungsverträge miteinander abstimmen.
- (4) Die Kosten für die gemeinsam zu versichernden Risiken werden den Unterhaltungskosten zugerechnet.

§ 8**Rechnungslegung, Schlichtung
und Streitigkeiten**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach ist verpflichtet, über die Kosten gemäß dieser Vereinbarung sowie über deren Ermittlung in einer durch den Wirtschaftsprüfer der Verbandsgemeindeverwaltung prüffähigen Form Rechnung zu legen. Die Stadt Königswinter ist berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig oder eine Lücke im Vertrag sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, eine fehlende eingefügt werden. Die neuen Vertragsbedingungen müssen dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht werden.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach zur Schlichtung anzurufen.

§ 9**Laufzeit, Kündigung**

Diese Vereinbarung kann jeweils am Ende eines Jahres, erstmals am 31.12.2017, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung erfolgt durch Zustellung gegen Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag der Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass einem Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach wirksam.

Königswinter, den 22.12.1997

Asbach, den 05.01.1998

gez. Bernert
Stadtdirektor

gez. Schmied
Bürgermeister

Bestätigt gem. § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz Neuwied - Abt. 1-10
In Vertretung:

gez. Hildegard Person-Fensch
Dezernentin